|  |
| --- |
| [\_\_\_\_] Optionen, Alternativen, die unmittelbar im Vertragstext auszuwählen sind  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen  **SOFTWARE-EVALUIERUNGS-LIZENZVERTRAG**  **1. VERTRAGSGEGENSTAND**  1.1 [Bitte den Firmennamen des Lizenzgebers samt seinen Koordinaten inklusive Telefonnummer, Emailadresse, Firmenbuchnummer (falls vorhanden), Firmenbuchgericht (falls vorhanden) und UID-Nummer (falls vorhanden) einfügen], kurz „**Lizenzgeber**“, ist der Verfügungsberechtigte (sei es ganzheitlich oder teilweise durch eigene Programmierungsleistungen und/oder ganzheitlich oder teilweise durch Hereinlizenzierung) der Software mit dem Namen [bitte Namen der Software einfügen] in der Version [bitte Versionsnummer einfügen] (kurz „**Software**“), welche dazu dient [bitte kurze Beschreibung des Verwendungszwecks einfügen].  1.2 Der Source Code der Software und alle Rechte daran verbleiben das volle Eigentum des Lizenzgebers. Dieser Software Evaluierungs-Lizenzvertrag räumt Ihnen als „**Lizenznehmer“** daher keine wie auch immer gearteten Rechte am Source Code und hinsichtlich des Programms auch keine Rechte ein, welche über die hier geregelten Evaluierungs-Lizenzrechte (vgl insbesondere Punkt 2., unten) hinausgehen.  1.3 Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt zu, dass die Software [sich noch im Entwicklungsstadium befindet, noch nicht über ihren vollen geplanten Funktionsumfang verfügt und dass die Software auch **ODER** zwar nach Auffassung ihres Erschaffers fertigentwickelt ist, aber] noch funktionsstörende Fehler (sogenannte Bugs) beinhalten kann.  1.4 Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer (gemeinsam kurz die “**Parteien**” und jeder einzelne kurz auch eine “**Partei**”) anerkennen und vereinbaren, dass dieser Software Evaluierungs-Lizenzvertrag ausschließlich die folgenden Ziele verfolgt:  (i) Installation der Software auf denjenigen Endgeräten bzw auf derjenigen Infrastruktur des Lizenznehmers, welche die technischen Mindestvoraussetzungen für den Betrieb der Software [laut Beilage ./A zu diesem Vertrag] erfüllen (insbesondere Prozessor, RAM, Betriebssystem bzw Betriebssystem-Version); [sofern die Evaluierung zumindest teilweise das Ziel verfolgt, die technischen Mindestvoraussetzungen für den Betrieb der Software auszuloten, so ist der Lizenznehmer dazu berechtigt, die Installation der Software auf jeglicher Infrastruktur des Lizenznehmers vorzunehmen, welche ihm im eigenen Ermessen dafür geeignet erscheint],  und  (ii) Ablaufenlassen der Software auf den oben genannten Endgeräten bzw auf der oben genannten Infrastruktur des Lizenznehmers sowie die entsprechende Verwendung der Software durch den Lizenznehmer, und zwar ausschließlich zu seinen eigenen internen Evaluierungszwecken (dh also zum Zwecke der internen Evaluierung, ob die Software diejenigen Zwecke erfüllt, die der Lizenznehmer verfolgt, kurz „**Evaluierung**“).  **2. Lizenzeinräumung betreffend die Software**  2.1 Für die Dauer dieses Software Evaluierungs-Lizenzvertrages räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit zum ausschließlichen Zweck der eigenen, rein internen Evaluierung eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare, nicht-sublizenzierbare, streng persönliche, weltweite Lizenz ein, die Software auf seinen oben genannten Endgeräten bzw auf seiner oben genannten Infrastruktur zu installieren, ablaufen zu lassen und zu verwenden. Der Lizenznehmer garantiert dabei, dass er die Software nur auf solchen Endgeräten bzw auf einer solchen Infrastruktur installiert und ablaufen lässt, über welche er die volle Verfügungsgewalt hat.  2.2 Dem Lizenznehmer ist es strengstens untersagt, die Software Dritten auf irgendeine Weise (zB per Fernzugriff über ein drahtgebundenes oder drahtloses Netzwerk) zur Verfügung zu stellen.  2.3 Der Lizenznehmer darf Sicherungskopien der Software bzw ihres allenfalls vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Installierungsprogrammes (sogenannter „Installer“) für ausschließliche Backup-Zwecke anfertigen.  2.4 Diese Lizenz erlischt automatisch, wenn dieser Software Evaluierungs-Lizenzvertrag gekündigt wird, abläuft oder auf sonstige Weise beendet wird. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit einer jeglichen Beendigung ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet,  (i) es sofort zu unterlassen, die Software ablaufen zu lassen und zu verwenden sowie  (ii) die Software einschließlich aller ihrer Sicherungskopien unverzüglich unwiderruflich und vollständig von allen Speichermedien zu löschen.  **3.** **Installation und Ablaufen lassen der Software**  3.1 Der Lizenznehmer wird die Software auf seinen oben genannten Endgeräten bzw seiner oben genannten Infrastruktur in eigener Verantwortung selbständig und im Einklang mit den Systemvoraussetzungen der Software installieren. Abseits der Zur-Verfügung-Stellung der Software bzw ihres Installers sowie der vorliegenden Software Evaluierungs-Lizenz ist der Lizenzgeber keinesfalls dazu verpflichtet, dem Lizenznehmer irgendwelche weitere Leistungen oder Lieferungen zu erbringen, und zwar insbesondere – aber ohne Einschränkung – keinerlei Schulungen, Beratungsleistungen, Dokumentationen, Handbücher, Wartungsleistungen, Support-Leistungen (sei es vor Ort oder aus der Ferne), IT-Sicherheits-Leistungen, etc.; gleiches gilt für Updates, Upgrades und Bugfixes der Software, gleichwohl der Lizenzgeber dem Lizenznehmer solche Updates und/oder Upgrades und/oder Bugfixes für die Dauer dieses Software Evaluierungs-Lizenzvertrages freiwillig und im alleinigen Ermessen des Lizenzgebers zur Verfügung stellen kann.  **4. Lizenzgebühren und Geheimhaltung**  4.1 Für die Dauer dieses Software Evaluierungs-Lizenzvertrages wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer keine Lizenzgebühren verrechnen. Die Lizenzgebühren sind in Beilage ./B zu dieser Vereinbarung definiert.  4.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm entdeckten Software-Fehler (sogenannte „Bugs“ und inklusive Sicherheitsgebrechen wie etwa Sicherheitslücken) streng geheim zu halten und nur zu den Zwecken (i) seiner internen Software-Evaluierung und (ii) seiner Feedbackverpflichtungen unter diesem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zugänglich zu machen oder dies zu dulden. Nicht unter diese Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die nachweislich   * der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; * zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; * nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom Lizenznehmer zu vertreten ist; * nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; * vom Lizenznehmer unabhängig erarbeitet worden sind; oder * aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen.   Diese Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten des Lizenznehmers bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft, solange die entsprechenden Informationen nicht öffentlich bekannt sind.  **5. Feedbackpflicht des Lizenznehmers**  5.1 Im Gegenzug zur Lizenzeinräumung zu Evaluierungszwecken verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber regelmäßig und jedenfalls ein Mal pro [bitte Zeitraum einfügen] angemessen detailliertes, nachvollziehbares und schriftliches Feedback über seine Verwendung der Software zu geben, das insbesondere Folgendes zu umfassen hat:  (i) angemessen detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der/des Endgeräte(s) bzw der Infrastruktur, auf welcher die Software abläuft und verwendet wird (zB Prozessor, RAM-Speicher, Grafikkarte und Betriebssystem samt dessen Versionsnummer);  (ii) angemessen detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der technischen Funktionalität der Software, einschließlich allfälliger technischer Probleme wie zB Bugs, die bei der Verwendung der Software aufgetreten sind, unter welchen Umständen dies geschah und ob diese Probleme/Bugs reproduzierbar sind (und wenn ja, wie).  5.2 Das Feedback ist wie folgt abzugeben:  (i) per Email an [bitte Emailadresse einfügen]; oder  (ii) online über das Feedback-Formular auf [bitte Internetadresse einfügen].  5.3 Mit Übermittlung des Feedbacks räumt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine weltweite, zeitlich und sachlich unbeschränkte, ausschließliche (wie insbesondere technische Ideen, Gestaltungsvorschläge, Problemlösungsansätze und Weiterentwicklungsvorschläge hinsichtlich der Software) auf alle bekannten und in Zukunft bekanntwerdenden Verwertungsarten zu nutzen und zu verwerten und auch durch Dritte nutzen und verwerten zu lassen. Dies schließt das Recht des Lizenzgebers ein, im eigenen Ermessen Schutzrechte (wie etwa ein Patent oder Gebrauchsmuster) betreffend das Feedback in allen Ländern der Welt auf eigene Kosten anzumelden und registriert zu halten.  **6.** **Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**  6.1 Insbesondere vor dem Hintergrund des reinen Evaluierungszweckes der vorliegenden Software-Evaluierungs-Lizenz anerkennt der Lizenznehmer und stimmt der Lizenznehmer ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber zu keinerlei Gewährleistung verpflichtet ist; die Gewährleistung des Lizenzgebers ist damit ausdrücklich soweit wie gesetzlich zulässig ausgeschlossen.  6.2 Der Gewährleistungsausschluss betrifft insbesondere, aber ohne Einschränkung:  (i) die Eignung und Fähigkeit der Software, den vom Lizenznehmer verfolgten Zweck zu erfüllen;  (ii) die Freiheit der Software von Fehlern/Mängeln; und  (iii) die Freiheit der Software von Patent- und/oder Gebrauchsmuster-Rechten Dritter.  6.3 Die Haftung des Lizenzgebers ist ebenso ausgeschlossen, wobei dieser Haftungsausschluss weder für grobes oder vorsätzliches Verhalten des Lizenzgebers, noch für Personenschäden gilt.  6.4 Die Parteien schließen darüber hinaus auch die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr laut § 1298 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („**ABGB**“) sowie die Regressmöglichkeit laut § 12 des österreichischen Produkthaftpflichtgesetzes („**PHG**“) aus.  **7.** **Dauer und Vertragsbeendigung bzw -kündigung**  7.1 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag wird für die Dauer [bitte Zeitraum einfügen] (kurz „**Lizenzperiode**“) abgeschlossen und erlischt nach Ablauf der Lizenzperiode automatisch.  7.2 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden. Das Recht beider Parteien auf eine jederzeitige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.  7.3 Eine jede Verlängerung der Lizenzperiode bedarf einer separaten Vereinbarung.  **8. Rechtswahl und Gerichtsstand**  8.1 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner privatrechtlichen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.  8.2 Jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag, seiner Existenz, seiner Kündigung, seinem Ablauf und/oder seiner Nichtigkeit bzw Durchsetzbarkeit unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit desjenigen österreichischen Gerichts, welches für den Sitz des Lizenzgebers sachlich und örtlich zuständig ist. Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt jedoch ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber all seine entsprechenden Ansprüche auch vor einem Gericht geltend machen kann, das für den Sitz und/oder Aufenthaltsort des Lizenznehmers sachlich und örtlich zuständig ist (dies insbesondere – aber ohne Einschränkung – in solchen Fällen, in denen eine Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Sitz- bzw Aufenthaltsland des Lizenznehmers nicht vollstreckbar wäre).  **9. Abschließende Bestimmungen**  9.1 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag enthält das gesamte Verständnis und den gesamten Willen der Parteien mit Bezug auf den Vertragsgegenstand und verdrängt alle diesbezüglich zuvor getroffenen Vereinbarungen vollständig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gleichwohl die Parteien andere Verträge abschließen können oder dies bereits getan haben, sind sich die Parteien darüber einig, dass solche Verträge keinen Einfluss auf den vorliegenden Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag haben, außer in diesen Verträgen ist ausdrücklich Anderes geregelt.  9.2 Jede Änderung dieses Software-Evaluierungs-Lizenzvertrags bedarf der Schriftform und dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.  9.3 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Software-Evaluierungs-Lizenzvertrags ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt und es gilt stattdessen eine gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, welche die wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am besten wiederspiegelt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.  \*\*\*  [dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrags wird auf elektronischem Weg abgeschlossen, sodass keine Unterschriftszeilen vorhanden sind] |